



## Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft Belgiens

MITTEILUNG      20. Oktober 2003

### ERSTE ENTSCHEIDUNGEN und AUSZAHLUNGEN

Die Kommission ist sich der Erwartungen von Seiten der über 6000 Menschen bewusst, die einen Entschädigungsantrag eingereicht haben. Wegen der verschiedensten Gerüchte und diverser Missverständnisse, von denen sie Kenntnis erhalten hat, erachtet es die Kommission als notwendig, einen kurzen Bericht über den aktuellen Stand ihrer Arbeit zu geben.

Bereits am **9. September dieses Jahres**, dem Tag des Fristablaufs für das Einreichen der Anträge, ist die Kommission mit der Untersuchung der ersten Akten in dieser Sache begonnen. Damit ist sie in das Stadium der systematischen Untersuchung eingetreten, bei dem vorrangig die Anträge der ältesten unter den Geschädigten bzw. Berechtigten untersucht werden.

Die Kommission hält seit September in einem zweiwöchentlichen Turnus an einem festen Tag ihre Sitzungen ab. Die ersten Bekanntgaben von Entscheidungen werden bei einer Reihe Interessehabender schon in den kommenden Tagen eintreffen. Die Kommission hält daran fest, ihre Entscheidungen - die unwiderruflich sind - gegenüber den Betroffenen ausdrücklich zu **begründen**:

- in **positivem** Sinne, durch Angabe der Gründe, die für die festgesetzte Entschädigung maßgebend sind,
- in **negativem** Sinne beispielsweise dann, wenn sie feststellt, dass für bestimmte Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Antrags sind, bereits eine Entschädigung erhalten wurde.

Mit den positiven Entscheidungen ergeht gleichzeitig eine Zahlungsanweisung an die Verwaltung des Schatzamtes beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen. Die Auszahlungen werden vorzugsweise durch Überweisungen auf Bankkonten ausgeführt.

Wir möchten nochmals hervorheben, dass die Kommission ihre Kriterien bezüglich der Nachweise großzügig auslegt, und die Anträge innerhalb der vertretbaren Grenzen entgegenkommend behandelt. Wenn die Untersuchungen zu positiven Beurteilungen geführt haben, vervollständigt sie die Anträge sogar von Amts wegen um Angaben, die der Antragsteller selbst nicht genannt hat. Die Kommission muss sich jedoch im Rahmen des Gesetzes bewegen und kann nur, eventuell auf pauschaler Grundlage, den Verlust von erlittenen **materiellen Schäden** entschädigen.

Die Kommission verpflichtet sich dazu, alles mögliche zu tun, damit die Anträge der ältesten Antragsteller innerhalb der kommenden Monate bearbeitet werden.